


**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt**

Hauptstelle

 Abteilung für Rechtswesen

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

 Per E-Mail an abt.52@bmlfuw.gv.at

Ihr Zeichen
BMLFUW-UW.2.1.6/
0019-V/2/2015

Ihr Schreiben vom
22.04.2015

Unser Zeichen
HGD-577/15
HGR-1278/15 ST 8.3
Dr. Pfeiffer ☎ 20500
✉: Thomas.Pfeiffer@auva.at

Datum
21.08.2015

Betrifft:

Begutachtung Entwurf AWG-Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) nimmt zum o.g. Entwurf aus dem Blickwinkel der betrieblichen Sicherheit, welche auch dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der ArbeitnehmerInnen bei der Arbeit dient, wie folgt Stellung.

Zu § 59h Abs 1:

Nach der geplanten Bestimmung hat der Inhaber einer Seveso-Behandlungsanlage der oberen Klasse einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs zu erstellen. Er hat diesen Notfallplan nach Anhörung der Beschäftigten einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen zu erstellen.

Soweit stimmt der Entwurf mit der – demselben Zweck dienenden und dieselbe EU-Richtlinie umsetzenden – Novelle zur Gewerbeordnung (Seveso III – Novelle, BGBl I Nr 81/2015), hier mit § 84h Abs 1 GewO überein.

Der geltende, durch die Seveso III–Novelle geschaffene, § 84h Abs 1 GewO sieht jedoch zusätzlich die Beteiligung des Betriebsrates vor, falls ein solcher besteht. Betriebsräte ver-

folgen auch (Vertretungs-)Aufgaben am Gebiet der Sicherheit und der organisatorischen Vorkehrungen im Betrieb und arbeiten eng mit den Sicherheitsvertrauenspersonen im Betrieb zusammen. Sie sind somit als Körperschaft beizuziehen.

Dass dies in Seveso-Betrieben gemäß GewO vorgesehen ist, in Seveso-Behandlungsanlagen nach AWG jedoch nicht, entbehrt der sachlichen Grundlage.

Zu § 59k Abs 6:

Nach der geplanten Bestimmung hat die Behörde insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an die Seveso-Behandlungsanlage, wie Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht, interner Notfallplan, planmäßig und systematisch zu überwachen. Über jede Überprüfung muss eine Niederschrift verfasst werden. Innerhalb von vier Monaten nach jeder Inspektion muss die Behörde dem Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage ihre Schlussfolgerungen und alle ermittelten erforderlichen Maßnahmen mitteilen. Der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage hat diese Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Schlussfolgerungen der Inspektion einzuleiten.

Soweit stimmt der Entwurf mit der – demselben Zweck dienenden und dieselbe EU-Richtlinie umsetzenden – Novelle zu Gewerbeordnung (Seveso III – Novelle, BGBl I Nr 81/2015), hier mit § 84k Abs 6 GewO überein.

Der durch die Seveso III – Novelle zur Gewerbeordnung geschaffene § 84k Abs 6 GewO geht jedoch über den AWG-Novellierungsentwurf zum selben Tatbestand wesentlich hinaus:

§ 84k Abs 6 GewO enthält nämlich folgende zusätzliche Bestimmung:

„Innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Überprüfung hat die Behörde im Internet bekannt zu geben, wann diese Überprüfung stattgefunden hat und wo weiterführende Informationen zu erhalten sind. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind zu wahren.“

Die Nichtaufnahme dieser geltenden Bestimmung der GewO in den – sonst inhaltsgleichen – § 59k Abs 6 AWG würde eine Schlechterstellung der Beschäftigten in Seveso-Behandlungsanlagen und eine Benachteiligung ihres Informationswunsches hinsichtlich der Beherrschung der Unfallrisiken jener Anlagen bedeuten, in denen sie arbeiten.

Hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Vorkehrungen und deren behördlicher Kontrolle besteht zwischen gewerberechtlichen Seveso-Anlagen und abfallrechtlichen Seveso-Behandlungsanlagen kein Unterschied, der die Nichtübernahme der genannten Regelung begründen könnte. Es handelt sich somit um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte.

Aus den genannten Gründen sollen sowohl der § 59h Abs 1 AWG wie auch der § 59k Abs 6 AWG den entsprechenden Bestimmungen der GewO angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der leitende Angestellte

Dr. Helmut Köberl

